

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach
Typ: **DBV64**
Ausführung: **DBV64433, 98K m. Zentrierring
Ø64/58,1**

ANLAGE 1b zum Gutachten
Nr. **RA94/00123/A/67**

Blatt 1 von 4

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : DBV64
Radausführung : DBV64433, 98K m. Zentrierring Ø64/58,1
Radgröße nach Norm : 6J x 14 H2
Einpreßtiefe in mm : 33
zulässige Radlast in kg : 535
zul. Abrollumfang in mm : 1880
Lochkreisdurchmesser in mm : 100
Lochzahl : 4
Mittenlochdurchmesser in mm : 64,1
Zentrierart : Mittenzentrierung über Zentrierring
Kennzeichnung Ø64/58,1 Farbe blau

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Sociaded Espanola de Automoviles de Turismo S.A.,
(SEAT) Madrid/Spanien
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradschrauben M12 x 1,25 ,
Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 32 mm
Anzugsmoment in Nm : 90
Spurverbreiterung : bis zu 24 mm

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 1b zum Gutachten
 Nr. **RA94/00123/A/67**

Typ: **DBV64**
 Ausführung: **DBV64433, 98K m. Zentrierring
 Ø64/58,1**

Blatt 2 von 4

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
021A	32	Ibiza 0,9	D743	165/65R14-78	1)2)3)4)5)6)7)8)9)10)11)12)16)
	44	Ibiza 1,2 L, GL, GLX		175/65R14-82	
	63	Ibiza 1,5 L, GL, GLX		13)	
	40	Ibiza D L, GL		185/60R14-82	
	74	Ibiza SXI L, GL, GLX		14)15)	
	66	Ibiza Injektion			

SE

D743/NT7

4/98/58,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
021A	32	Ibiza 0,9	D743/1	165/65R14-78	1)2)3)4)5)6)7)8)9)10)11)12)16)
	44	Ibiza 1,2 L, GL, GLX		175/65R14-82	
	63	Ibiza 1,5 L, GL, GLX		13)	
	40	Ibiza D L, GL		185/60R14-82	
	74	Ibiza SXI		14)15)	
	66	Ibiza SXI LI, GLI, GLXI			
	65	Ibiza 1,5 L, GL, GLX			
	29; 52	Ibiza 1,2 L, GL, GLX			
	72; 76	Ibiza 1,7 L, GL, GLX			

SE

D743/1/NT7

780/700

4/98/58,1

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller,
 Fahrzeugtyp und
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Auftraggeber:	Artec Autoteilehandelsges.mbH Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach	ANLAGE 1b zum Gutachten Nr. RA94/00123/A/67
Typ:	DBV64	
Ausführung:	DBV64433, 98K m. Zentrierring Ø64/58,1	Blatt 3 von 4

- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil DIN 7780-43 GS 11,5 oder mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Radaußenseite nur mit Klebegewichten und an der Radinnenseite ww. mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- 11) Um eine ausreichende Radabdeckung sicherzustellen, sind , soweit serienmäßig nicht bereits vorhanden, geeignete Radabdeckungen zu montieren.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 1b zum Gutachten
Nr. **RA94/00123/A/67**

Typ: **DBV64**

Ausführung: **DBV64433, 98K m. Zentrierring
Ø64/58,1**

Blatt 4 von 4

- 12) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination zu gewährleisten, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten umzulegen oder abzuschleifen.
An Achse 2 sind über den gesamten Bereich des Radausschnitts umzulegen. Die Kanten von Anbauteilen, z.B. Kotflügelverbreiterungen, sind entsprechend zu kürzen. Die Innenkotflügel der hinteren Radhäuser sind im oberen Bereich nach außen an die äußere Karosserieform hin um ca. 10 mm einzuformen.
- 13) Es dürfen nur Reifenfabrikate bis zu einer Flankenbreite von max. 186 mm verwendet werden. Darunterfallen z.B. die folgenden Fabrikate
- | <u>Hersteller</u> | <u>Typ</u> |
|-------------------|------------|
| Toyo | 600 F1 |
| Continental | CH90, CH51 |
| Michelin | MXT |
- Die Eignung des begutachteten Reifenfabrikates ist auf der im Abdruck der Sonderrad-ABE enthaltenen Bestätigung einzutragen. Werden Fabrikate mit größeren Flankenbreiten verwendet so sind die Auflagen 14 und 15 zu beachten.
- 14) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers auf das Maß der umgebördelten Radhauskante zu kürzen.
- 15) Der Einfederweg an Achse 2 ist einen zusätzlichen Elastopuffer von ca. 20..30 mm Länge (zusätzlich zum Serienanschlag) zu begrenzen.
- 16) Vor Montage der Sonderräder sind die auf den Radaalageflächen befindlichen Zentrierstifte zu entfernen.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ DBV64 des Antragstellers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, den
RA94/00123/A/67